

2. Änderungsbeschluss

zum Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2026

wegen des Eintritts von Richterin Cassens und der Abordnung von Richter am Verwaltungsgericht Schröder zum Obergericht wird der 1. Änderungsbeschluss über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2026 vom 14.1.2026 mit Wirkung zum 1.3.2026 abgeändert.

A) Besetzung der Kammern des Verwaltungsgerichts

I. Besetzung der Kammern mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

1. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes Richter am VG Müller Richterin Dr. Schmidt (0,8 AKA)	
Vorsitzende:	Richterin Dr. Benjes Vertreter im Vorsitz: Richter Müller	
Vertretung:	für Richterin Dr. Benjes:	Richter Grieff und Richterin Dr. Weidemann
	für Richter Müller:	Richter Oetting und Richterin Korrell
	für Richterin Dr. Schmidt:	Richterin Henke und Richterin Cassens

2. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Till Richter am VG Grieff Richter am SG Stepputat	
Vorsitzender:	Richter Till Vertreter im Vorsitz: Richter Grieff bei Verhinderung: Richter Stepputat	
Vertretung:	für Richter Till:	Richter Stahnke und Richterin Hoffer
	für Richter Grieff:	Richter Dr. Kiesow und Richter Dr. Kommer

für Richter Stepputat:

Richterin Cassens und
Richterin Dr. Weißenfeld

3. Kammer

Ordentliche Mitglieder:

Vors. Richter am VG Dr. Kiesow
Richterin am VG Dr. Weidemann (0,75 AKA)
Richterin Bode (ohne Dezernat)

Vorsitzender:

Richter Dr. Kiesow
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Dr. Weidemann

Vertretung:

für Richter Dr. Kiesow: Richterin Dr. Benjes und
Richter Stahnke

für Richterin Dr. Weidemann: Richterin Buns und
Richterin Lammert

für Richterin Bode: Richterin Dr. Schmidt und
Richterin Cassens

4. Kammer

Ordentliche Mitglieder:

Vors. Richter am VG Stahnke
Richter am VG Oetting
Richterin Henke
Richterin Dr. Weißenfeld (0,75 AKA)

Vorsitzender:

Richter Stahnke
Vertreter im Vorsitz: Richter Oetting

Vertretung:

Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen

für Richter Stahnke: Richter Till und
Richterin Dr. Benjes

für Richter Oetting: Richter Dr. Danne und
Richter Dr. Kiesow

für Richterin Henke: Richter Müller und
Richterin Dr. Schmidt

für Richterin Dr. Weißenfeld: Richterin Cassens und
Richter Stepputat

5. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Präsidentin des VG Dr. Jörgensen Richter am VG Kayzers Richterin am VG Hoffer	
Vorsitzende:	Richterin Dr. Jörgensen Vertreter im Vorsitz: Richter Kayzers bei Verhinderung: Richterin Hoffer	
Vertretung:	für Richterin Dr. Jörgensen:	Richterin Korrell und Richter Oetting
	für Richter Kayzers:	Richterin Lammert und Richter Müller
	für Richterin Hoffer:	Richterin Dr. Weißenfeld und Richterin Bode

6. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richterin am VG Korrell Richterin am VG Buns (0,8 AKA) Richter am VG Dr. Danne	
Vorsitzende:	Richterin Korrell Vertreterin im Vorsitz: Richterin Buns bei Verhinderung: Richter Dr. Danne	
Vertretung:	für Richterin Korrell:	Richter Dr. Kommer und Richter Till
	für Richterin Buns:	Richterin Hoffer und Richter Kayzers
	für Richter Dr. Danne:	Richterin Dr. Weißenfeld und Richterin Henke

7. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Dr. Kommer Richterin am VG Lammert (0,7 AKA) Richterin Bode Richterin Cassens (0,7 AKA)
Vorsitzender:	Richter Dr. Kommer Vertreterin im Vorsitz: Richterin Lammert
Vertretung:	Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen

für Richter Dr. Kommer:	Richterin Dr. Weidemann und Richterin Buns
für Richterin Lammert:	Richter Kayzers und Richter Grieff
für Richterin Bode:	Richter Stepputat und Richter Dr. Danne
für Richterin Cassens:	Richterin Dr. Schmidt und Richterin Henke

Fachkammer für Personalvertretungssachen

Richterliches Mitglied	in Verfahren nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:
Vorsitzender:	Vors. Richter am VG Dr. Kiesow
Vertreterin:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Fachkammer für Disziplinarsachen

Richterliche Mitglieder:	Vors. Richterin am VG Korrell Richterin am VG Buns (0,8 AKA) Richter am VG Dr. Danne
Vorsitzende:	Richterin Korrell Vertreterin im Vorsitz: Richterin Buns bei Verhinderung: Richter Dr. Danne
Vertretung:	für Richterin Korrell: Richter Dr. Kommer und Richter Till für Richterin Buns: Richterin Hoffer und Richter Kayzers für Richter Dr. Danne: Richterin Dr. Weißenfeld und Richterin Henke

Kammer für Sozialgerichtssachen

Vorsitzender:	Vors. Richter am VG Dr. Kiesow
Vertreterin:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

II. Allgemeine Vertretungsregelungen

1. Würde sich aufgrund der vorstehenden Besetzung der Kammern in Vertretungsfällen eine Zusammensetzung des jeweiligen Spruchkörpers mit zwei Proberichterinnen/Proberichtern ergeben, wirkt nur eine Proberichterin/ein Proberichter mit (§ 29 Satz 1 DRiG). Die/der mitwirkende Proberichter/in wird wie folgt bestimmt:

Die Mitwirkung als ordentliches Kammermitglied geht einer Mitwirkung als Vertretung vor. Eine erste Vertretung geht einer zweiten Vertretung vor. Sind beide Proberichterinnen/Proberichter jeweils in der gleichrangigen Vertretung, ist die/der mitwirkende Proberichterin/Proberichter nach Maßgabe der Reihenfolge der nachfolgenden allgemeinen Vertreterliste heranzuziehen.

2. Lässt sich eine Kammer nach den vorstehend getroffenen Regelungen nicht ordnungsgemäß besetzen, treten an die Stelle der fehlenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter unter Berücksichtigung des Dienstalters einschließlich des Statusamtes (§ 20 DRiG) in der angegebenen Reihenfolge:

Cassens
Dr. Weißenfeld
Bode
Dr. Schmidt
Henke
Hoffer
Stepputat
Dr. Danne
Müller
Grieff
Kaysers
Oetting
Lammert
Buns
Dr. Weidemann
Dr. Kiesow
Till
Dr. Kommer
Stahnke
Korrell
Dr. Benjes
Dr. Jörgensen

Befindet sich bereits eine Proberichterin/ein Proberichter in der Kammer, tritt die/der erste vorstehend aufgeführte Lebenszeitrichterin/Lebenszeitrichter an die zu vertretende Stelle. Die Heranziehung in der Vertretung erfolgt jeweils in der vorstehend angegebenen Reihenfolge.

3. Die Vertretung im Vorsitz erfolgt im Fall der Verhinderung der/des bestellten Vertreterin/Vertreters durch das dienstälteste Mitglied des Spruchkörpers (§ 21f Abs. 2 GVG, vgl. Ziffer II.2.).
4. In folgenden Fällen gilt eine Richterin/ein Richter als verhindert:
 - Leitung eines Einführungslehrganges für Referendarinnen/Referendare
 - Leitung von Arbeitsgemeinschaften für Referendarinnen/Referendare
 - Mitwirkung an mündlichen Prüfungen im ersten und zweiten Staatsexamen

- Aufsicht während Prüfungsklausuren
- Teilnahme an Fortbildungen und Schulungen
- Leitung von Fortbildungen und Schulungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes
- Vorsitz einer Einigungsstelle nach dem BremPersVG

Dies gilt auch, wenn die Schulungen oder Fortbildungen in Diensträumen des Verwaltungsgerichts oder Obergerichts Bremen stattfinden. Eine Verhinderung liegt zudem vor während der Zeit, in der sich die Richterin/der Richter auf die Durchführung des Einführungslehrgangs, der Arbeitsgemeinschaft oder der mündlichen Prüfung vorbereitet. Die Vorbereitungszeit entspricht der Anzahl der Einsatztage; auf sie kann verzichtet werden.

5. Ist eine Richterin/ein Richter in mehreren Kammern Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Kammern aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einer Fachkammer geht jedoch der Mitwirkung in einer allgemeinen Kammer vor.
6. Soweit Richterinnen und Richter auch Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen, des Dienstgerichts für Richter beim Landgericht Bremen und des Dienstgerichtshofs für Richter beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen sind, geht diese Tätigkeit den Aufgaben bei den Kammern des Verwaltungsgerichts vor, soweit die Richterinnen und Richter bei den genannten Gerichten nicht lediglich in Stellvertretung eingesetzt sind. Die Tätigkeit in Berufsgerichten geht nur der Vertretertätigkeit in den Kammern des Verwaltungsgerichts vor. Das ordentliche Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen wird jeweils in der Woche, in der Sitzungen der Kammer für Baulandsachen stattfinden, zu Vertretungen in den Kammern des Verwaltungsgerichts, in denen es kein ordentliches Mitglied ist - mit Ausnahme der Vertretung im Vorsitz -, nicht herangezogen.

III. Güterichterinnen und Güterichter

Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Benjes
Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Jörgensen
Richter am Verwaltungsgericht Kayser
Vors. Richterin am Verwaltungsgericht Korrell
Vors. Richter am Verwaltungsgericht Stahnke

Vertretung jeweils: Richterin Dr. Benjes und Richterin Korrell

Die Güteverhandlungen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die zur Durchführung der Güteverhandlung verwiesenen Verfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Verweisung beginnend mit Richterin Frau Dr. Benjes auf die bestellten Güterichterinnen und Güterichter verteilt (Umlaufverfahren).

Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen. Ein Ausgleich bei der Verfahrensverteilung findet im Rahmen des weiteren Umlaufverfahrens statt. Das Gleiche gilt, wenn eine Güterichterin oder ein Güterichter durch Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an einer zeitnahen Durchführung der Mediation gehindert ist.

Bei der Verteilung der Verfahren können auch Wünsche und Interessen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigt werden.

IV. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern bzw. Beisitzern regeln besondere Beschlüsse bzw. Verfügungen.

B) Zuständigkeiten der Kammern

Die Verteilung aller anhängigen Verfahren sowie der neu eingehenden Verfahren erfolgt nach folgendem Plan:

I. Allgemeine Verfahren

1. Kammer

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung | 0900 |
| | 1.1 Raumordnung, Landesplanung | 0910 |
| | 1.2 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht | 0920 |
| | 1.3 Siedlungsrecht | 0930 |
| | 1.4 Denkmalschutz | 0940 |
| | 1.5 Kataster- und Vermessungsrecht | 0950 |
| | 1.6 Enteignungsrecht | 0960 |
| | 1.7 Verfahren betreffend das Recht der Außenwerbung | 0990 |
| 2. | Schulrecht einschließlich Schulgebühren | 0210 |
| | 2.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht | 0211 |
| | 2.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel | 0212 |
| 3. | Verfahren nach dem BremBQFG und zur Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist. | 0221 |
| 4. | Erwachsenenbildungsrecht | 0270 |
| 5. | Berufsbildungsrecht und Recht des Prüfungswesens in Berufen der Handwerksordnung und gemäß § 4 BBiG anerkannten staatlichen Ausbildungsberufen. | 0420 |
| 6. | Kommunal- und Staatsorganisationsrecht | 0100 |
| | 6.1 Parlamentsrecht | 0110 |
| | 6.2 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht | 0120 |
| | 6.3 Parteienrecht | 0130 |

...

6.4 Kommunalrecht, soweit es sich um einen Streit zwischen (Teilen von) kommunalen Organen handelt.	0140
7. Recht der Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz	1700
8. Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung	0250

2. Kammer

1. Abgabenrecht	1100
1.1 Gebührenrecht	1120
1.2 Beitragsrecht	1130
2. Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht aus den Bereichen	0500
2.1 Polizeirecht	0510
2.2 Waffenrecht	0511
2.3 Ordnungsrecht	0520
2.4 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	0521
2.5 Obdachlosenrecht	0522
2.6 Vereinsrecht	0523
2.7 Katastrophenschutzrecht	0525
2.8 Namensrecht	0531
3. Aufenthalts- und Durchquerungsverbote, unabhängig davon ob sie auf polizeirechtliche,	0500
ausländerrechtliche oder asylrechtliche Rechtsgrundlagen gestützt werden	0600
	0700
4. Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
5. Recht der Richtervertretung	1390
6. Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist	0600

3. Kammer

1.	Sozialrecht, soweit nicht die 4. oder 7. Kammer zuständig ist, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Verfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	1500
	a) Wohngeldrecht	1510
	b) Schwerbehindertenrecht	1521
	c) Kinder- und Jugendhilferecht	1523
	d) Unterhaltsvorschussrecht	1525
	e) Heizkostenzuschussrecht	1526
	f) Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
	g) Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
	h) Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
	i) Jugendschutzrecht	1540
	j) Kindergartenrecht, Heimrecht	1550
	k) Kriegsfolgenrecht in den Bereichen	1560
	Lastenausgleichsrecht	1561
	Häftlingshilferecht	1562
	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
2.	Sonstige Verfahren	1700

4. Kammer

1.	Ausländerrecht im Hinblick auf Personen mit Herkunft aus den Ländern der Europäischen Union sowie den Herkunftsländern Großbritannien, Türkei, Serbien, Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Albanien, Libanon und Syrien. Bei in Deutschland geborenen Personen gilt als Herkunftsland bei ausländerrechtlichen Streitigkeiten das Land ihrer Staatsangehörigkeit. Ist diese ungeklärt oder liegt Staatenlosigkeit vor, gilt als Herkunftsland das Herkunftsland der Eltern der betroffenen Person. Für ausländerrechtliche Verfahren nach § 15a AufenthG besteht die Zuständigkeit für Verfahren von Personen aus allen Herkunftsländern.	0600
2.	Staatsangehörigkeitsrecht	0532
3.	Melderecht	0533
4.	Pass- und Ausweisrecht	0534

5.	Datenschutzrecht, einschließlich des Schutzes der Sozialdaten nach SGB und der §§ 58 bis 70 und 76 bis 96 BremPoIG.	0535
6.	Presse-, rundfunk-, archiv- und medienrechtliches Informations-, Einsichts- und Aus- kunftsrecht	0240 0250
7.	Zensus	0536
8.	Wohnrecht	0560
9.	Unterlassung und Widerruf von Äußerungen	1700
10.	Verfahren, in denen die Gewährung von Akteneinsicht und Informationszugang be- gehrt wird, insbesondere nach den Informationsfreiheitsgesetzen und dem Verbrau- cherinformationsgesetz sowie Verfahren nach dem Informationsweiterverwendungs- recht; sowie einschließlich der Verfahren nach den §§ 71 bis 75 BremPoIG.	1730
11.	Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz	1070

5. Kammer

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	0400
1.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Au- ßenwirtschaftsrecht	0410
1.2	Gewerberecht einschließlich Gaststätten- und Handwerksrecht	0420
1.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	0430
1.4	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440
1.5	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
1.6	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht	0460
1.7	Recht der Beliehenen, u. a. Schornsteinfegerrecht	0470
1.8	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht	0480
1.9	Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
1.10	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	0491
2.	Polizei- und Ordnungsrecht in den Bereichen	0500
2.1	Versammlungsrecht	0512

2.2 Tierschutzrecht einschließlich Hundehaltung	0526
2.3 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	0540
2.4 Verkehrsrecht	0550
2.5 Lotterierecht	0570
3. Umweltrecht	1000
3.1 Berg- und Abgrabungsrecht	1010
3.2 Umweltschutz einschließlich Immissionsschutz und Abfallbeseitigung	1020
3.3 Wasserrecht einschließlich Deich- und Wasserverbandsrecht	1030
3.4 Straßen- und Wegerecht	1040
3.5 Energierecht	1080

6. Kammer

1. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	1300
1.1 Recht der Bundesbeamten	1310
1.2 Soldatenrecht	1320
1.3 Recht der Landesbeamten	1330
1.4 Recht der Richter	1340
1.5 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
1.6 Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
2. Dienstrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	0260

7. Kammer

1. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
2. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich handelt um	
2.1. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen;	1315
	1325
	1335
	1345
2.2. Versorgungs- und Unfallfürsorgerecht einschließlich Schadensersatzforderungen, die wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden, sowie Verfahren nach dem Bremischen Ruhelohngesetz;	1314
	1324
	1334
	1344

2.3. Verfahren betreffend die Amtsangemessenheit der Alimentation ab dem Besoldungsjahr 2022;	1334 1344
2.4. Verfahren betreffend die Ausbildung, das Studium und die Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.	1331
3. Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben	0220
3.1 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit es Promotionen und Habilitationen betrifft	0221
3.2 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
3.3 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen	0223
4. Numerus-clausus-Verfahren	0300
5. Allgemeines Subventionsrecht	0411

II. Asylrechtliche Streitigkeiten

1. Zuständigkeiten nach Herkunftsländern

- a) Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht (1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300) ist der in der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge genannte Zielstaat; bei mehreren Zielstaaten der zuerst genannte Staat.
- b) Fehlt es an einer Zielstaatsbestimmung, so richtet sich die Verteilung nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angenommenen Staatsangehörigkeit; bei mehreren Staatsangehörigkeiten nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vergebenen Länderkennziffer.
- c) Ist nach diesen Maßstäben eine Zuordnung des Verfahrens zu einer Kammer nicht möglich, ist auf das Vorbringen der Asylbewerberin bzw. des Asylbewerbers zu ihrer bzw. seiner Staatsangehörigkeit abzustellen. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder ungeklärter Staatsangehörigkeit richtet sich die Zuständigkeit nach dem Staat, für den Verfolgung geltend gemacht wird; wird Verfolgung für mehrere Staaten geltend gemacht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem die bzw. der Asylsuchende nach dem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat.
- d) Ändert sich im Lauf des gerichtlichen Verfahrens das Vorbringen hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit; mit Ausnahme der unter 2. d) geregelten Sachverhalte.

1. Kammer

1. Iran
2. Libanon
3. Amerikanische Herkunftsländer
4. Ägypten

2. Kammer

1. Türkei im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben G bis Z beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen.
2. Asiatische Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

3. Kammer

1. Afghanistan
2. Syrien

4. Kammer

1. Nigeria
2. Türkei im Hinblick auf Antragsteller/Kläger, deren Nachnamen mit den Buchstaben A bis F beginnen; bei Verfahren mit mehreren Antragstellern/Klägern, deren Nachnamen unterschiedlich sind, ist der Nachname des ältesten Antragstellers/Klägers maßgebend; machen Familienangehörige (Verwandte auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verheiratete nach staatlicher oder religiöser Eheschließung) mehrere Verfahren gleichzeitig oder zeitlich nacheinander anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst ins Prozessregister eingetragenen und bei Eingang späterer Verfahren noch nicht für die Kammer erledigten Sache eines Familienangehörigen.

5. Kammer

Irak

6. Kammer

1. China einschließlich Taiwan, Pakistan
2. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
3. Russische Föderation
4. Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Serbien
5. Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

7. Kammer

1. Afrikanische Herkunftsländer, soweit nicht die 1. oder 4. Kammer zuständig ist.
2. Israel einschließlich palästinensische Autonomiegebiete, Jordanien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Kuwait, Jemen

3. Sri Lanka
4. Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Republik Nordmazedonien, Kosovo, Albanien, Slowenien

2. Zuständigkeiten unabhängig vom Herkunftsland der Asylbewerber und Sonderzuständigkeit im Ausländerrecht

- a) Ist Gegenstand des Verfahrens eine länderübergreifende Verteilung oder Umverteilung oder eine Aufenthalts- bzw. Unterkunftsnahmeverpflichtung der Asylbewerber oder eine landesinterne Verteilung nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ist die 4. Kammer zuständig.
- b) Für Streitigkeiten wegen Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerber nach § 61 Abs. 2 AsylG ist die 4. Kammer zuständig (1810, 1910).
- c) In Verfahren, in denen ein Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1. oder 2. AsylG (1830, 1930, 2000, 2100) als unzulässig abgewiesen wurde, ist zuständig
 - aa) die 1. Kammer, wenn als „anderer Staat“ ein unter bb) bis ee) nicht aufgeführter Staat bezeichnet wurde;
 - bb) die 3. Kammer, wenn als „anderer Staat“ Polen, Ungarn oder Schweden bezeichnet wurde;
 - cc) die 5. Kammer, wenn als „anderer Staat“ Griechenland bezeichnet wurde;
 - dd) die 6. Kammer, wenn als „anderer Staat“ Italien, Norwegen oder die Slowakische Republik bezeichnet wurde;
 - ee) die 7. Kammer, wenn als „anderer Staat“ Bulgarien, die Niederlande, die Schweiz oder Dänemark bezeichnet wurde.
- d) Wird während des Asyl-Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird mit Eingang des ersetzenden Bescheides bei Gericht die gemäß B II. 1. zuständige Kammer (Zuständigkeit nach Herkunftsstaat) zuständig.

III. Sozialgerichtliche Verfahren

Die Kammer für Sozialgerichtssachen ist zuständig für Verfahren, die aus dem Umstand resultieren, dass gemäß § 50a SGG i.V.m. Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit (v. 30.11.2004, BremGBI. S. 583) eine übergangsweise Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bremen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bestand

IV. Ergänzende Verteilungsgrundsätze

1. Sind Kosten des Vorverfahrens, Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen für Geldforderungen, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, Durchsuchungsanordnungen oder Abgaben und Kosten für Amtshandlungen allein Gegenstand des Rechtsstreits, ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich die sachliche Zuständigkeit gehört. Abweichend hiervon ist in Fällen, in denen eine Durchsuchungsanordnung zur Vorbereitung einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordneten oder angedrohten Abschiebung erlassen werden soll, die 2. bzw. 4. Kammer entsprechend ihrer ausländerrechtlichen Zuständigkeit zuständig.
2. Zu den den Kammern zugewiesenen Geschäftsbereichen gehören neben den Hauptsache- und Eilverfahren auch alle Nebenverfahren.

3. Machen mehrere Kläger oder Antragsteller ein Verfahren anhängig, ist der Name des Klägers oder Antragstellers maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe "A" ist oder dem "A" am nächsten steht.
4. Berührt ein Rechtsstreit (ohne Trennungsmöglichkeit) mehrere Sachgebiete und sind diese verschiedenen Kammern zugewiesen, ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Behörden ihre Entscheidungen auf allgemeine Normen stützen.
5. Ändert sich auf Grund der Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans die sachliche Zuständigkeit von Kammern, werden die bisher bei einer anderen Kammer anhängigen Verfahren an die nunmehr zuständige Kammer abgegeben.
Die bisher zuständige Kammer bleibt jedoch zuständig,
 - a) wenn sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Geschäftsverteilungsplan bereits eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid getroffen oder eine Beweisaufnahme beschlossen hat oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat
 - b) und zudem im Fall einer Anhörungsrüge gegen eine Entscheidung, die vor dem Zuständigkeitswechsel erfolgt ist.
6. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit einer Kammer.

Bremen, den 20.2.2026

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Benjes

gez. Grieff

gez. Dr. Kiesow

gez. Dr. Kommer

gez. Schröder

gez. Stahnke